Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de justice et police DFJP

P.P. CH-3003 Berne DFJP; bj-hal POST CH AG

[Einschreiben, Express, A-Post usw.]
[Persönlich, Vertraulich]
Adresse der Adressatin

Aktenzeichen : 432.5-2695/1/15/1/2
Bern,

Modellverfügung

des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD

im Zusammenhang mit

Europäischen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen

betreffend

die Erteilung einer Bewilligung im Sinne von Artikel 271 Ziffer 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) **bezüglich des Erlasses einer Sicherungs- und/oder Herausgabeanordnung an [Name des Unternehmens, an das die Anordnung gerichtet ist] (im Folgenden: die Adressatin) durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union**

gestützt auf Artikel 271 Ziffer 1 StGB und Artikel 31 Absatz 1 und 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1)

I. Hintergrund des Gesuchs

Mit Schreiben vom [Datum einfügen] hat die Adressatin um eine Bewilligung im Sinne von Artikel 271 Ziffer 1 StGB ersucht. Dieses Gesuch steht im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des **E-Evidence-Pakets der Europäischen Union (im Folgenden: die EU)**, d. h. mit der Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (im Folgenden: die Richtlinie; ABl. L 191, 28.7.2023, S. 181–190) und mit der Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (im Folgenden: die Verordnung; ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118–180).

Modellverfügung

Diensteanbieter, die Dienste in der EU anbieten (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung), sind demnach verpflichtet, Europäischen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen Folge zu leisten, unabhängig davon, wo sich die Daten befinden (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung). Seit dem Inkrafttreten des E-Evidence-Pakets besteht für Diensteanbieter, die in der Schweiz niedergelassen sind und/oder die in der Schweiz Daten gespeichert haben oder in ihrem Auftrag haben speichern lassen und die ihre Dienste in der EU anbieten, eine Kollision zwischen den rechtlichen Verpflichtungen, die sie gegenüber der EU zu erfüllen haben, und ihren Verpflichtungen gemäss Schweizer Recht, insbesondere Artikel 271 Ziffer 1 StGB. Somit rechtfertigt es sich, im Rahmen der vorliegenden Verfügung das Gesuch der Adressatin um eine Bewilligung im Sinne von Artikel 271 Ziffer 1 StGB zu prüfen.

II. Sachliche Zuständigkeit

Gemäss Artikel 31 Absatz 1 RVOV entscheiden die Departemente und die Bundeskanzlei in ihrem Bereich über Bewilligungen nach Artikel 271 Ziffer 1 StGB zur Vornahme von Handlungen für einen fremden Staat. Im Bereich der internationalen Rechtshilfe ist das EJPD für die Erteilung von Bewilligungen im Sinne von Artikel 271 Ziffer 1 StGB zuständig. Fälle von politischer oder anderer grundsätzlicher Bedeutung sind dem Bundesrat zu unterbreiten (Art. 31 Abs. 2 RVOV).

Im vorliegenden Fall liegt die Zuständigkeit zur Erteilung von Bewilligungen im Sinne von Artikel 271 Ziffer 1 StGB im Zusammenhang mit Europäischen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen im Bereich der internationalen Rechtshilfe.

Angesichts der Bedeutung, die der Erteilung von Bewilligungen im Sinne von Artikel 271 Ziffer 1 StGB im Zusammenhang mit Europäischen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen für die schweizerische Rechtsordnung zukommt, ist für den Grundsatzentscheid über die Erteilung dieser Bewilligungen Artikel 31 Absatz 2 RVOV anwendbar. Vor diesem Hintergrund hat das EJPD eine Übergangslösung ausgearbeitet und dem Bundesrat mit Antrag vom [tt. Monat jjjj] unterbreitet, einschliesslich einer Modellverfügung, auf die sich das EJPD für die Erteilung von Bewilligungen im Sinne von Artikel 271 Ziffer 1 StGB im Einzelfall stützen wird, wenn Diensteanbieter ein Gesuch um eine solche Bewilligung stellen. Mit Beschluss vom [tt. Monat jjjj] hat der Bundesrat diese Modellverfügung zur Kenntnis genommen und das EJPD ermächtigt, die erforderlichen Bewilligungen zu erteilen. Diese Verfügung stützt sich auf die Modellverfügung.

Modellverfügung

Die fallweise Erteilung dieser Bewilligungen fällt nicht unter Artikel 31 Absatz 2 RVOV. Daher obliegt der Entscheid, ob eine Bewilligung erteilt wird oder nicht, gemäss Artikel 31 Absatz 1 RVOV dem EJPD fallweise auf Gesuch hin.

III. Tatbestandsvoraussetzungen von Artikel 271 Ziffer 1 StGB

Nach Artikel 271 Ziffer 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen, wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt und wer solchen Handlungen Vorschub leistet (Ziff. 1).

Artikel 271 Ziffer 1 StGB gilt für Amtshandlungen auf schweizerischem Hoheitsgebiet, die einer schweizerischen Behörde, d. h. einem Gericht oder einer Beamtin bzw. einem Beamten, vorbehalten sind. Die Qualifikation einer Handlung als Amtshandlung hat nach schweizerischer

Rechtsauffassung zu erfolgen (BGE 148 IV 66 vom 1. November 2021, E. 1.4.1 f.). Eine Handlung gilt als Amtshandlung, wenn sie in der Ausübung einer behördlichen Funktion erfolgt, d. h. wenn sie im Zuständigkeitsbereich einer Behörde liegt. Betroffene dürfen nur Akten herausgeben, über die sie frei verfügen dürfen (BGE 148 IV 66, E 1.4.2).

Entscheidend ist gemäss Rechtsprechung zu Artikel 271 StGB mithin nicht die Person, welche die Amtshandlung vornimmt, sondern der amtliche Charakter der Handlung (BGE 148 IV 66, E.1.4.1 f.). Folglich ist nicht massgebend, ob die betreffende Handlung von einer ausländischen Amtsperson oder von einer Privatperson vorgenommen wird und ob diese Person nach ausländischem Recht zur Ausübung von Zwang befugt ist oder nicht. Daher ist es unerheblich, ob die Handlung nach ausländischem Recht zulässig ist und ob sie aus Sicht des ausländischen Staates allenfalls keinen amtlichen Charakter hat. Entscheidend ist einzig, dass die Handlung eine Verletzung oder Umgehung der schweizerischen Rechtsordnung im Bereich der Zusammenarbeit mit dem Ausland und insbesondere eine Umgehung des Amts- bzw. Rechtshilfewegs darstellt.

Die betreffende Handlung muss auf schweizerischem Gebiet stattgefunden haben (BGE 148 IV 66, E. 1.4.1). Diese objektive Tatbestandsvoraussetzung ergibt sich aus der Anwendung des Territorialitätsprinzips. Erfasst sind somit Handlungen im Zuständigkeitsbereich der Behörden auf schweizerischem Gebiet. Dabei genügt es, wenn ein Teil der strafbaren Handlungen in der Schweiz vorgenommen wurde. Für den Standort von in der Cloud gespeicherten Daten wird in der Praxis im Allgemeinen davon ausgegangen, dass der Standort der Daten dem Standort des Diensteanbieters entspricht, da dieser auch aus der Ferne die Kontrolle über die Daten hat. Daher kann angenommen werden, dass ein in der Schweiz niedergelassener Diensteanbieter eine Handlung auf schweizerischem Gebiet vorgenommen hat, wenn er Beweismittel beschafft und weiterleitet, selbst wenn sich diese Beweismittel auf einem Server ausserhalb der Schweiz oder in der Cloud befinden. Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass Diensteanbieter, die in der Schweiz niedergelassen sind und/oder die Daten in der Schweiz gespeichert haben oder in ihrem Auftrag haben speichern lassen, eine Bewilligung benötigen.

Modellverfügung

Die Handlung muss zudem für einen fremden Staat, eine ausländische Partei oder eine andere Organisation im Ausland vorgenommen worden sein, beispielsweise durch Ausführung einer Anordnung zur Sicherstellung oder Herausgabe von Beweismitteln einer aus Schweizer Sicht ausländischen Justizbehörde, selbst wenn in der Aufforderung keine Zwangsmassnahmen angedroht werden.

Schliesslich ist die Handlung auch nur dann strafbar, wenn sie ohne Bewilligung stattfindet. Das Vorliegen einer Bewilligung schliesst die Tatbestandsmässigkeit aus – und somit auch, dass die Handlung einen Verstoss gegen Artikel 271 Ziffer 1 StGB darstellt. Nur der Staat, in der Regel eine Bundesbehörde, kann die Bewilligung erteilen, und die Einwilligung der von der Handlung betroffenen Privatperson ist nicht ausschlaggebend.

IV. Die Europäische Herausgabe- und Sicherungsanordnung

Seit Inkrafttreten des E-Evidence-Pakets der EU können die Behörden eines Mitgliedstaats Europäische Sicherungs- und Herausgabeanordnungen erlassen, unabhängig davon, wo sich die Daten befinden, und Diensteanbieter, die Dienste in der EU anbieten und in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind oder – falls sie dort nicht niedergelassen sind – durch einen Vertreter in einem anderen Mitgliedstaat vertreten sind, sind verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Nr. 4 der Verordnung). Diese Verpflichtung gilt auch für Diensteanbieter, die ausserhalb der EU niedergelassen sind, sofern

sie Dienste in der EU anbieten, d. h. für alle Diensteanbieter, die a) für natürliche oder juristische Personen in einem Mitgliedstaat die Möglichkeit schaffen, die in Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung genannten Dienste in Anspruch zu nehmen, und b) die eine aufgrund konkreter faktischer Kriterien gegebene wesentliche Verbindung zu dem unter Buchstabe a genannten Mitgliedstaat haben. Dabei gilt eine solche wesentliche Verbindung dann als unterhalten, wenn der Diensteanbieter eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat oder wenn es – in Ermangelung einer solchen – in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eine erhebliche Zahl von Nutzern gibt oder wenn die Tätigkeiten auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausgerichtet sind (Art. 3 Nr. 4 Bst. b der Verordnung).

Diensteanbieter, die ausserhalb der EU niedergelassen sind und die in der EU Dienste anbieten, sind verpflichtet, eine «benannte Niederlassung» zu errichten, d. h. eine Niederlassung mit Rechtspersönlichkeit, die ein Diensteanbieter, der in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, für die Entgegennahme, Einhaltung und Vollstreckung von Europäischen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Beweiserhebung im Rahmen von Strafverfahren erlassen wurden (Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie), schriftlich benannt hat (Art. 3 Nr. 6 der Verordnung).

Eine Europäische Sicherungs- oder Herausgabeanordnung kann unter folgenden Voraussetzungen erlassen werden:

Die Anordnung muss notwendig und verhältnismässig sein. Sie darf nur erlassen werden, wenn in einem vergleichbaren nationalen Fall unter denselben Voraussetzungen eine ähnliche Anordnung hätte erlassen werden können (Art. 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 der Verordnung).

Überdies ist eine Herausgabeanordnung nur für Straftaten zulässig, die mit einem bestimmten Strafmass geahndet werden, das wiederum von der Art der Daten abhängt:

- Teilnehmerdaten und ausschliesslich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderte Daten können für alle Straftaten und zur Vollstreckung von mindestens viermonatigen Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Massregeln der Sicherung angefordert werden (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung).
- Verkehrsdaten und Inhaltsdaten können bei Straftaten angefordert werden, die im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmass von mindestens drei Jahren geahndet werden, sowie bei gewissen Straftaten, die in separaten Richtlinien aufgeführt sind (Betrug und Fälschung von Zahlungsmitteln, sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern, Kinderpornografie, Eingriff in Informationssysteme) und zur Vollstreckung von mindestens viermonatigen Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Massregeln der Sicherung (Art. 5 Abs. 4 der Verordnung).

Als «Teilnehmerdaten» gelten einerseits alle Daten, die zur Bestimmung der Identität eines Teilnehmers oder Kunden dienen, wie Name, Geburtsdatum, Adresse, Rechnungs- und Zahlungsdaten, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und andererseits Daten zur Art und Dauer der Dienstleistung (Art. 3 Nr. 9 der Verordnung).

Als «ausschliesslich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderte Daten» gelten die IP-Adressen und, falls notwendig, die relevanten Quellports und Zeitstempel, d. h. Datum und Uhrzeit, (Art. 3 Nr. 10 der Verordnung).

Als «Verkehrsdaten» gelten zum Beispiel Ursprung und Ziel einer Nachricht oder einer anderen Art von Interaktion, Daten über den Standort des Geräts, Datum, Uhrzeit, Dauer, Grösse, Route, Format, verwendetes Protokoll und Art der Kompression, sowie andere Metadaten der

Mitzeichnung

elektronischen Kommunikation und Daten, die keine Teilnehmerdaten sind, über den Beginn und die Beendigung der Nutzersitzung für einen Dienst, etwa das Datum und die Uhrzeit der Nutzung, die Anmeldung bei und die Abmeldung von dem Dienst (Art. 3 Nr. 11 der Verordnung).

Als «Inhaltsdaten» gelten alle Daten in einem digitalen Format wie Text, Sprache, Videos, Bilder und Tonaufzeichnungen, die nicht Teilnehmer- oder Verkehrsdaten sind (Art. 3 Nr. 12 der Verordnung).

Eine Europäische Sicherungsanordnung kann für alle Straftaten unter der Voraussetzung erlassen werden, dass sie in einem vergleichbaren nationalen Fall unter denselben Voraussetzungen hätte erlassen werden können, und sie kann zur Vollstreckung von in Strafverfahren ergangenen, mindestens viermonatigen Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Massregeln der Sicherung erlassen werden, sofern diese in dem Fall, dass sich der Verurteilte der Justiz entzogen hat, nicht in Abwesenheit ergangen sind (Art. 6 Abs. 3 der Verordnung).

Eine Echtzeit-Überwachung, beispielsweise eine Telefonabhörung in Echtzeit, ist nicht möglich.

Zur Erlangung von Verkehrs- oder Inhaltsdaten, die durch das Berufs- oder Amtsgeheimnis oder durch Immunitäten oder Vorrechte geschützt sind, kann gemäss Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung nur eine Europäische Herausgabeanordnung für Verkehrsdaten oder Inhaltsdaten erlassen werden:

- sofern der Berufsgeheimnisträger im Anordnungsstaat wohnhaft ist;
- sofern es die Ermittlungen gefährden könnte, wenn die Anordnung an den Berufsgeheimnisträger gerichtet wird, oder
- sofern das Berufs- oder Amtsgeheimnis, die Immunität oder das Vorrecht im Einklang mit dem anwendbaren Recht aufgehoben wurde.

Hat die Anordnungsbehörde Grund zur Annahme, dass die angeforderten Verkehrsdaten oder Inhaltsdaten durch Immunitäten oder Vorrechte geschützt sind, die nach dem Recht des Vollstreckungsstaats gewährt werden, oder dass diese Daten Bestimmungen zur Freiheit der Presse und oder zum Recht auf freie Meinungsäusserung unterliegen, kann die Anordnungsbehörde vor dem Erlass der Europäischen Herausgabeanordnung beim Vollstreckungsstaat Abklärungen vornehmen (Art. 5 Abs. 10 der Verordnung).

Die Europäische Sicherungs- oder Herausgabeanordnung kann je nach Art der Daten nur von folgenden Behörden erlassen werden (Art. 4 der Verordnung):

- Eine Europäische Herausgabeanordnung zur Erlangung von Teilnehmerdaten oder zur Erlangung von ausschliesslich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderten Daten im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung kann nur von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt mit Zuständigkeit in dem betreffenden Fall erlassen werden. Überdies kann jede andere nach nationalem Recht bezeichnete zuständige Behörde, die für die Anordnung der Erhebung solcher Daten nach nationalem Recht zuständig ist, die Herausgabe dieser Daten verlangen, sofern die Anordnung von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt im Anordnungsstaat validiert wird.
- Eine Europäische Herausgabeanordnung zur Erlangung von Verkehrsdaten mit Ausnahme von ausschliesslich zum Zweck der Identifizierung des Nutzers angeforderten Daten im Sinne von Artikel 3 Nummer 10 der Verordnung oder zur

Modellverfügung

Erlangung von Inhaltsdaten kann nur von einem Richter, einem Gericht oder einem Ermittlungsrichter mit Zuständigkeit in dem betreffenden Fall erlassen werden, bzw. von jeder anderen nach nationalem Recht des Anordnungsstaates zuständigen Behörde, sofern die Anordnung von einem Richter, einem Gericht oder einem Ermittlungsrichter geprüft und genehmigt (validiert) wurde.

- Eine Europäische Sicherungsanordnung zur Erlangung sämtlicher Datenkategorien kann nur von einem Richter, einem Gericht, einem Ermittlungsrichter oder einem Staatsanwalt mit Zuständigkeit in dem betreffenden Fall erlassen werden bzw. von jeder anderen nach nationalem Recht des Anordnungsstaats zuständigen Behörde, sofern die Anordnung von einem Richter, einem Gericht oder einem Ermittlungsrichter geprüft und genehmigt (validiert) wurde.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass Diensteanbieter, die in der Schweiz niedergelassen sind und/oder die in der Schweiz Daten gespeichert haben oder in ihrem Auftrag haben speichern lassen, eine Europäischen Sicherungs- oder Herausgabeordnung nur dann bearbeiten und beantworten dürfen, wenn sie über eine Bewilligung in Sinne von Artikel 271 Ziffer 1 StGB verfügen, die es ihnen erlaubt, diese Daten aufzubewahren und über ihre benannte Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat an die ersuchende Behörde in der EU zu übermitteln. Andernfalls könnte eine Verletzung von Artikel 271 Ziffer 1 vorliegen.

V. Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 271 Ziffer 1 StGB

Gemäss Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (JAAC 61.82) setzt eine Bewilligung nach Artikel 271 Ziffer 1 Absatz 1 StGB voraus, dass der Rechtshilfeweg nicht aus grundsätzlichen Überlegungen ausgeschlossen ist und dass die Beschreitung des Rechtshilfewegs an sich offensteht, im Einzelfall jedoch als praktisch unmöglich oder sinnlos erscheint.

Im Rahmen der Europäischen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen kann grundsätzlich angenommen werden, dass der Rechtshilfeweg offensteht, da diese Anordnungen von EU-Mitgliedstaaten erlassen werden, mit denen die Schweiz zahlreiche Verträge und Abkommen geschlossen und im Bereich der Rechtshilfe eine enge Zusammenarbeit aufgebaut hat. Hingegen ist der Rechtshilfeweg praktisch unmöglich oder sinnlos. Gründe dafür sind die hohe Flüchtigkeit elektronischer Daten, die Geschwindigkeit, das Volumen und die Variabilität der von Cyberkriminellen verwendeten Methoden. Daraus resultiert ein spezifischer Bedarf nach rascherer grenzüberschreitender Zusammenarbeit, da ansonsten ein äusserst hohes Verlustrisiko für das Beweismaterial gilt.

Vorsorglich ist jedoch ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Bewilligung im Zusammenhang mit Europäischen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen gleichwohl nicht erteilt werden kann für eine Tat im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und 2 IRSG, die nach schweizerischer Auffassung vorwiegend politischen Charakter hat, eine Verletzung der Pflichten zu militärischen oder ähnlichen Dienstleistungen darstellt oder gegen die Landesverteidigung oder die Wehrkraft des ersuchenden Staats gerichtet erscheint oder für eine Tat im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 IRSG, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt.

Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt, ist überdies eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse am Schutz der Staatsgewalt sowie der Souveränität der Schweiz und anderen öffentlichen oder privaten Interessen einerseits und den Interessen des ersuchenden Staates andererseits vorzunehmen. Dabei sind die folgenden Interessen zu berücksichtigen:

Modellverfügung

- Elektronische Beweismittel spielen in immer mehr Strafverfahren eine wesentliche Rolle, und die Flüchtigkeit dieser Beweismittel erfordert einen verstärkten Schutz und eine rasche Übermittlung unter Einhaltung der schweizerischen Rechtsgrundsätze.
- Massnahmen zur schnelleren Übermittlung elektronischer Beweismittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sind für die Kriminalitätsbekämpfung zentral.
- Eine wirksame Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und insbesondere mit der EU ist in der Strafverfolgung und bei der Kriminalitätsbekämpfung im Interesse der Schweiz.
- Im Falle einer Verweigerung der Bewilligung könnte der Diensteanbieter der Sicherungs- und/oder Herausgabeanordnung eines EU-Mitgliedstaats nicht Folge leisten, womit er gegen die für ihn geltenden EU-Vorschriften verstossen würde. Er wäre daher mit kollisionsrechtlichen Fragen konfrontiert, die schwere Sanktionen nach sich ziehen und ihn zu einem Standortwechsel veranlassen könnten, was der Schweizer Wirtschaft schaden könnte.

Diesen öffentlichen Interessen der Schweiz und den ausgeführten privaten Interessen der Diensteanbieter kommt eine grosse Bedeutung zu. Bei der Abwägung gegenüber einer Vermeidung jeglicher Eingriffe in die Souveränität der Schweiz sind diese Interessen höher zu gewichten und haben Vorrang.

Die Bewilligungen nach Artikel 271 Ziffer 1 StGB sind für eine befristete Dauer zu erteilen. Im vorliegenden Fall wird die Bewilligung für zwei Jahre erteilt. Eine Verlängerung ist auf begründetes Gesuch hin möglich. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen und Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Die vorliegende Bewilligung schliesst im Übrigen lediglich eine Strafbarkeit im Sinne von Artikel 271 Ziffer 1 StGB aus, ohne jedoch die Adressatin von der Einhaltung der übrigen einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Rechts wie den datenschutzrechtlichen Vorschriften oder dem Berufs- oder Amtsgeheimnis zu befreien.

Das Gesuch vom [Datum einfügen] ist somit zu bewilligen und die Adressatin wird damit ermächtigt, für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Unterzeichnung der Bewilligung, die mittels begründetem Gesuch verlängerbar ist, über ihre benannte Niederlassung in der EU die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Beweiserhebung im Rahmen von Strafverfahren erlassenen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen auszuführen.

Modellverfügung

VI. Gebühren und Eröffnung

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV, SR 172.041.1) haben Personen, die eine Verfügung veranlassen oder eine Dienstleistung beanspruchen, eine Gebühr zu bezahlen. Diese beträgt im vorliegenden Fall gestützt auf Artikel 13 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) CHF […].

Die Verfügung wird der Adressatin per Einschreiben zugestellt.

Nach Artikel 31 Absatz 3 RVOV ist der Entscheid der Bundesanwaltschaft und den mitinteressierten Departementen zuzustellen.

VII. Meldung an den Dienst ÜPF

Der Dienst ÜPF sammelt und analysiert Informationen zu den übermittelten Daten zu statistischen Zwecken und im Hinblick auf die Entwicklung einer nachhaltigen Lösung im Bereich der elektronischen Beweismittel (e-Evidence).

Die Adressatin ist verpflichtet, dem Dienst ÜPF zu diesem Zweck jeweils am Monatsende alle bei ihr im Monatsverlauf eingegangenen Europäischen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen zu melden.

Bei Nichteinhaltung dieser Meldepflicht kann diese Bewilligung widerrufen werden.

VIII. Entscheid

Gestützt darauf wird verfügt:

1. Das Gesuch von [Name des Unternehmens einfügen] vom [Datum einfügen] wird bewilligt.

2. [Name des Unternehmens einfügen], dessen Organe, Mitarbeitende und Beauftragte sowie Hilfspersonen sind im Sinne von Artikel 271 Ziffer 1 StGB berechtigt, den Sicherungs- und Herausgabeanordnungen (im Folgenden: die Anordnung), die sich auf die Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (im Folgenden: die Verordnung) stützen und von Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlassen werden, unter den folgenden Voraussetzungen Folge zu leisten:

   - Die Anordnung wurde von einer in Artikel 4 der Verordnung vorgesehenen Anordnungsbehörde erlassen und validiert.

   - Die Anordnung wurde aufgrund eines in der Verordnung vorgesehenen Verstosses erlassen.

   - Die Anordnung betrifft Daten, die zum Zeitpunkt des Eingangs der Anordnung von dem in der Schweiz niedergelassenen Diensteanbieter oder in dessen Auftrag gespeichert waren.

   - Die Anordnung betrifft Dienste, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

   - Die Anordnung wird durch eine gemäss der Richtlinie benannte und in einem EU-Mitgliedstaat angesiedelte Niederlassung ausgeführt.

   - Es bestehen keine berechtigten Gründe zur Annahme, dass die Vollstreckung der Anordnung unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles eine Verletzung der in Abschnitt V dieser Bewilligung genannten Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach Artikel 271 Ziffer 1 StGB auslösen würde.

3. Die Bewilligung ist befristet auf zwei Jahre ab Unterzeichnung der Bewilligung. Eine Verlängerung ist auf begründetes Gesuch hin möglich. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Modellverfügung

4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt CHF […] und wird [Name des Unternehmens] auferlegt. Sie wird separat in Rechnung gestellt und ist zahlbar innerhalb von 30 Tagen.

5. Die Adressatin ist verpflichtet, jeweils am Monatsende dem Dienst ÜPF alle bei ihr im Laufe des betreffenden Monats eingegangenen Europäischen Sicherungs- und Herausgabeanordnungen zu melden. Bei Nichteinhaltung dieser Meldepflicht kann die Bewilligung widerrufen werden.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Beat Jans
Vorsteher EJPD

Eröffnung an:
- [Name des Unternehmens/Vertreters von [Name des Unternehmens einfügen] einfügen], per Einschreiben

Kopie an:
- Bundesanwaltschaft
- Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF)